
ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(Fassung 01.01.2007)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes von GOT und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und sind rechtsunwirksam.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

2. Angebote

- 2.1. Angebote von GOT sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2. Angebotsunterlagen dürfen ohne Zustimmung von GOT weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. GOT behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie können jederzeit zurückgefordert werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn GOT nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt oder eine Lieferung zum Versand gebracht hat.
- 3.2. Ungeachtet einer solchen schriftlichen Auftragsbestätigung oder des Versandes stellen angenommene Rahmenaufträge (Mengenkontrakte mit vereinbarter zeitlicher Fristigkeit der zu erfolgenden Abrufe) rechtsverbindliche Aufträge an GOT dar, die zu einer Zahlungsverpflichtung des Käufers führen.
- 3.3. Die in technischen Unterlagen enthaltenen Angaben, die in öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung oder in den der Sache beigelegten Angaben enthaltenen Beschreibungen sind nur maßgeblich, wenn in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.4. Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 3.5. Fallen im Land des Käufers im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern und sonstige Abgaben an, sind diese vom Käufer zu tragen.

4. Preise

- 4.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager von GOT exklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer.
- 4.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Treten zwischen Abschluss des Einzelvertrages (Abgabe des Rahmenauftrages) und Leistungsausführung Materialkostenerhöhungen oder nicht im Einflussbereich von GOT stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein, erhöhen sich die nachkommenden Preise entsprechend, außer zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

5. Lieferung

- 5.1. Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei Lieferung gegen Akkreditiv beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Eröffnung des Akkreditives.
- 5.2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei Ablauf die Lieferung das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3. GOT ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung durch vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart.
- 5.5. Für eine unverschuldete oder fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet GOT nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Hat GOT den Lieferverzug zumindest grob fahrlässig verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Fall von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist zu berücksichtigen, dass GOT bereits angearbeitete Teile nicht anderweitig verwenden kann.
- 5.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, kann GOT entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten.
- 5.7. Der Versand erfolgt stets auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn, Flugzeug, Schiff oder Spediteur) hat die Firma GOT ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Wahl der Versendungsart obliegt GOT und wird vom Käufer vorweg genehmigt.

6. Zahlung

- 6.1. Die Zahlung hat, solange nichts schriftlich vereinbart ist, binnen 30 Tagen netto auf die von GOT bekanntgegebene Zahlstelle zu erfolgen.
- 6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von GOT nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 6.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann GOT
 - * auf Erfüllung des Vertrages bestehen;
 - * die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der rück-ständigen Zahlungen aufschieben;
 - * ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen;
 - * vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.
- 6.4. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.
- 6.5. Im Falle vereinbarter, kontokorrentmäßiger Verrechnung findet § 1416 ABGB keine Anwendung. Zahlungen des Käufers können nach Wahl von GOT auf jedwede Verbindlichkeit des Käufers angerechnet werden.
- 6.6. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von GOT. Im Falle der Weiterveräußerung (auch nach Weiterverarbeitung) verpflichtet sich der Käufer, seine Forderung aus der Weiterveräußerung zur Sicherung der Kaufpreisforderung an GOT abzutreten und dies in seinen Büchern zu vermerken. Sicherstellungen gemäß § 1170 b ABGB sind vom Käufer rechtzeitig einzufordern und mit gesonderter Erklärung an GOT (zur Sicherstellung) zu verpfänden.

7. Gewährleistung

- 7.1. GOT leistet für die Mängelfreiheit der Kaufgegenstände grundsätzlich für den Zeitraum eines Jahres wie folgt Gewähr:
Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von GOT durch Reparatur des Kaufgegenstandes, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung. Das Recht des Käufers auf Wandlung wird einvernehmlich abbedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von GOT über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind von dem Käufer zu tragen. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen. Der Käufer verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich auf die Geltendmachung eines durch den Mangel am Kaufgegenstand infolge einfacher oder schlicht grober Fahrlässigkeit verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schadens (Mangelschadens und Mangelfolgeschadens) und Gewinnentganges. Durch die Mängelbeseitigung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Gewährleistungsansprüche sind nur dann gewahrt, wenn er die aufgetretenen Mängel unverzüglich – längstens innerhalb von 5 Werktagen - schriftlich anzeigt. Mündliche oder telefonische

Verständigung genügen der Rügepflicht nicht. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge entfällt auch der Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens. § 377 Abs 5 UGB findet im Fall des Vorliegens leichter oder bloß schlicht grober Fahrlässigkeit keine Anwendung; der Käufer verzichtet diesfalls auf eine bezughabende Einrede.

Die Gewährleistungspflicht von GOT findet nur auf Mängel die unter Einhaltung der vorgesehenen Montage und Betriebsbedingungen auftreten, Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die aufgrund vom Käufer oder Dritten durchgeführten Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von GOT entstanden sind.

- 7.3. Der besondere Rückgriff gemäß § 933 b ABGB ist nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen des § 933 ABGB möglich. Voraussetzung für einen Rückgriff nach § 933 b ABGB ist die Erfüllung der Rügepflicht des § 377 UGB gemäß Punkt 7.2.

8. Haftung

- 8.1. GOT haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte *und schlicht grobe* Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverluste, Entschädigungs-ansprüche Dritter wird ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung allfälliger (etwaiger) Bedingungen für Montage und Betrieb oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 8.2. Die Anwendung des § 934 ABGB ist ausgeschlossen (§ 351 UGB).

9. Unternehmensübertragung/Widerspruch

- 9.1. Für den Fall der Übertragung des Unternehmens des Käufers spricht sich GOT vorweg gegen eine (automatische) Übernahme der Vertragsverhältnisse durch den Erwerber aus; eine solche Übernahme bedarf gesonderter Vereinbarung (Schriftformvorbehalt).

10. Gerichtsstand und Recht

- 10.1. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 10.2. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht – mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) und des Internationalen Privatrechtes - Anwendung.